

**LEGENDE**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 14.7.1975 ..... den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 16 (neu) gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

**Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965**  
(BGBL. I S. 21 (DIN 18003))

- A. F. O. R. M. S. T. Z. U. N. G. E. N.**
- WR** = Reine Wohngebiete (gem. § 3 BauNVO)  
(2) zulässig sind Wohngebäude (3) und (4) (gem. § 3 BauNVO) sind nicht zulässig
- WA** = Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)  
(2) zulässig sind
  - 1. Wohngebäude
  - 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
  - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (3) und (4) (gem. § 4 BauNVO) sind nicht zulässig.
- II** = Zahl der Vollgeschosse
  - = als Höchstgrenze Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall von der vorgeschriebenen Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zulassen, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird und durch die Erstellung der Ausnahme die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt werden kann (§ 31 (1) BBauG). Dazu ist das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich
  - = zwingend
- g** = Bauweise gemäß § 22 BauNVO
  - = offene Bauweise
  - = geschlossene Bauweise
- GRZ** = Grundflächenzahl
  - = Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 der Baunutzungsverordnung bestimmt, soweit es durch die im Plan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen nicht eingeschränkt wird.
  - = Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung) vom 20.3.1970
- GFZ** = Geschosflächenzahl
  - = Baugrenze
  - = überbaubare Grundstücksfläche
  - = nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - = Straßenverkehrsfläche (Gliederung unverbindlich)
  - = Straßenbegrenzungslinie
  - = Fußweg (Öffentlich) (§ 9 Abs. 1 B BauG)
  - = Parkstreifen
  - = Sichtdreiecke - sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizulassen
  - = Grünfläche (§ 9 Abs. (1) B BauG) = Parkanlage
  - = nicht überbaubare Grundstücksfläche mit zwingender Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
  - = Die Fläche ist mindestens zu 25% mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und im übrigen gem. § 10 (1) BauONW gärtnerisch anzulegen.
  - = Spielplatz
  - = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (gem. § 1 (2) und § 16 (4) BauNVO)
  - = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
  - = Umformerstation = Pumpstation
  - = Fläche für Stellplätze oder Garagen
  - = vorhandene zu erhaltende Bäume
  - = Gemeinschaftsgaragen
  - = Gemeinschaftstellplätze
- B. G. E. S. T. A. L. T. U. N. G. S. V. O. R. S. C. H. R. I. F. T. E. N.**
- = Dachneigung
- = Firstrichtung zwingend
- E. I. N. F. R. I. E. D. U. N. G. E. N.**
- a) Einfriedungen auf der Straßenbegrenzungslinie sowie alle Einfriedungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- b) Sichtblenden können ausnahmsweise auf dem Grundstück bis zu einer Höhe von 2,00 m zugelassen werden, um überdachte Sitzplätze, Terrassen, Schwimmbecken u.ä. abzuschirmen.
- c) Einfriedungen von mehr als 0,80 m Höhe oder Sichtblenden haben von der Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Diese Mindestabstände sind so zu begründen, daß die Einfriedung bzw. Sichtblende soweit wie möglich gegen den Straßenraum verdeckt wird.
- C. A. L. L. G. E. M. E. I. N. E. Z. E. I. C. H. E. N. E. R. K. L. Ä. R. U. N. G.**
- = vorhandene Gebäude
- = geplante Gebäude
- = vorhandene Flurstücksgrenze
- = vorgeschlagene Flurstücksgrenze

**BEBAUUNGSPLAN NR. 16 (neu)**  
im Bereich der Robert-Koch-Str., der Virchowstr. und der Röntgenstraße



M. 1:1000

Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 83 Virchowstraße



Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 90 Qualenbrink

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlzVO vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Lippstadt, den 25.09.1975.  
gez. Hagemann  
Städt. Verm. Rat

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gem. § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 29.07.74 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung am 14.07.75 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.  
Lippstadt, den 29.09.1975.

gez. Dr. Christ  
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2(6) BBauG vom 12.09.75 bis 13.06.75 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 03.05.75 örtlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 08.10.1975.  
gez. Herhaus  
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan und Text ist gem. § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) und § 103 der BauONW durch den Rat der Stadt Lippstadt am 14.07.75 als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 07.10.1975.  
gez. Dr. Christ    gez. Bäuerlein    gez. Geisenjohann  
Bürgermeister    Ratsmitglied    Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 28.01.76 genehmigt worden.  
Arnsberg, den 02.02.1976

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
gez. Chickos

STADT LIPPSTADT  
Bebauungsplan Nr. 16  
Aufgestellt: Lippstadt, den 4.7.1974

BAUDEZERNENT    STADTPLANUNGSAMT

gez. Rieber    gez. Hauck  
LTD. STADTBAUDIR.    STADTPLANER

Dieser mit Verfügung vom 28.01.76 genehmigte Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 13.09.76 in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Stadthaus, Zimmer 68, öffentlich aus.

Lippstadt, den 08.03.1976  
gez. Dr. Christ  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Zeit und Ort der Auslegung in Kraft.

**STADT LIPPSTADT**  
Bebauungsplan :  
**Nr. 16 Robert-Koch-Straße**

Kartenblatt	Plan - Nummer	Blatt
Maßstab 1:500	01. 016 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt